

Antrag auf Einsichtnahme in fristengeschütztes Archivgut

gemäß § 10 des Sächsischen Archivgesetzes vom 17. Mai 1993 und § 3 der Sächsischen Archivbenutzungsverordnung vom 24. Februar 2003

Name, Vorname:

Träger des Forschungsvorhabens, z. B. Behörde, Forschungseinrichtung, Hochschule, wenn nicht Benutzung in eigener Sache (Bescheinigung des Trägers beifügen!):

1. Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 10 Abs. 4 SächsArchivG

1.1. Ich beantrage die Verkürzung der **allgemeinen Schutzfrist** (30-jährige Schutzfrist, 60-jährige Schutzfrist) für Archivgut aus der Zeit nach dem 2. Oktober 1990.

*Die **allgemeinen Schutzfristen** (30 bzw. 60 Jahre) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es **im öffentlichen Interesse** liegt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 SächsArchivG).*

1.2. Ich beantrage die Verkürzung von Schutzfristen für **personenbezogenes Archivgut**.

*Die personenbezogenen Schutzfristen (100 Jahre nach der Geburt bzw. 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen) können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es **im öffentlichen Interesse** liegt, wenn die Benutzung **für ein bestimmtes Forschungsvorhaben** erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter durch die Benutzung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsArchivG). Die Benutzung ist auch möglich, wenn die Person(en), auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben; die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person(en) einzuholen (§ 10 Abs. 4 Satz 3 SächsArchivG).*

Genaue Bezeichnung des Benutzungsvorhabens (mit sachlicher und zeitlicher Abgrenzung sowie Erläuterung des öffentlichen Interesses; im Fall von Nr. 1.2. außerdem Erläuterung der wissenschaftlichen Bedeutung des Forschungsvorhabens):

Ich habe bereits in einer anderen Dienststelle des Sächsischen Staatsarchivs die Verkürzung der Schutzfristen beantragt: ja nein

Die Forschungsergebnisse werden

- veröffentlicht, und zwar in folgender Form:
- nicht veröffentlicht

Mir ist bekannt, dass für folgende Personen die personenbezogenen Schutzfristen abgelaufen sind (Name, Geburts- und Todesdatum, ggf. weitere Angaben):

Von den nachstehend genannten Personen liegt mir die Einwilligung zur Benutzung der auf sie bezogenen Akten vor (Einwilligung beifügen):

Die Einwilligung muss freiwillig und schriftlich erfolgen. Der Betroffene muss vor seiner Einwilligung ausdrücklich und deutlich darüber aufgeklärt worden sein, welchem Zweck die Einsichtnahme bzw. Nutzung des Archivgutes dienen soll. Er muss die Versicherung darüber erhalten haben, dass eine Verwendung seiner Daten ausschließlich zu dem angegebenen Zweck erfolgt. Der Betroffene muss darüber informiert worden sein, durch wen die Daten erhoben werden.

- Einzelne natürliche Personen sind *nicht* Gegenstand des Forschungsvorhabens; die Forschungsergebnisse werden in aggregierter Form, z. B. als Statistik, verwendet.
- Bei Veröffentlichung werden fristengeschützte personenbezogene Daten ausnahmslos anonymisiert.
- Bei folgenden Personen oder Personengruppen soll bei Veröffentlichung von der Anonymisierung fristengeschützter Daten abgesehen werden:

Mir ist bekannt, dass nach § 10 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG die Forschungsergebnisse aus dem Archivgut, für das die Schutzfrist verkürzt worden ist, ohne personenbezogene Angaben zu veröffentlichen sind, soweit der Forschungszweck dies zulässt.

Ich erkläre, dass ich die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse über schutzwürdige Daten Betroffener und Dritter nur für das angegebene Forschungsvorhaben verwenden und solche Kenntnisse Dritten nicht übermitteln werde. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Verkürzungsgenehmigung nur bis zum Abschluss des Forschungsvorhabens gilt. Meine Pflicht, schutzwürdige Belange Betroffener zu beachten, bleibt darüber hinaus bestehen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

2. Antrag auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme gemäß § 6 SächsArchivG

*Unabhängig von einer Archivgutnutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 SächsArchivG hat jedermann das Recht, vom zuständigen staatlichen Archiv Auskunft über die im Archivgut enthaltenen Daten zu **seiner Person** zu verlangen, soweit es durch Namen erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft **kann** Einsicht in das Archivgut gewährt werden (§ 6 Abs. 1 SächsArchivG). Wird die Unrichtigkeit personenbezogener Daten festgestellt, ist dies in den betreffenden Unterlagen auf geeignete Weise zu vermerken. Wer die Richtigkeit von Angaben zu seiner Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigelegt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod den geschäftsfähigen Kindern und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, den Eltern zu (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SächsArchivG). Handelt es sich um Archivgut der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger seiner Gerichte, Behörden und öffentlichen Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 für Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen, besteht **für die betroffene Person ein Anspruch auf Einsicht und Herausgabe von Kopien**, soweit*

- das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder dadurch nicht gefährdet wird
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung nicht verletzt werden
- der Erhaltungszustand des Archivgutes dem nicht entgegensteht
- dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich ist
- keine Vereinbarungen mit gegenwärtigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

Ich beantrage Auskunft darüber, ob in dem von mir ermittelten Archivgut personenbezogene Angaben zu

meiner Person

meinem Vollmachtgeber (Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift, Wohnort während der Laufzeit des ermittelten Archivguts):

zu meinem verstorbenen Ehepartner Vater Mutter Kind (Kindern)
(Name, Geburts- und Todesdatum, Wohnort während der Laufzeit des ermittelten Archivguts):

enthalten sind und wünsche gegebenenfalls eine Einsichtnahme. Mir ist bekannt, dass ein Anspruch auf Herausgabe von Reproduktionen nach § 6 Abs 3 Satz 2 SächsArchivG nur für den Betroffenen selbst besteht, soweit es sich um Archivgut aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 handelt.

Die Einsichtnahme beantrage ich aus folgendem Grund:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Vom Archiv auszufüllen

Der Antrag

- auf Verkürzung allgemeiner Schutzfristen (1.1.)
- auf Verkürzung personenbezogener Schutzfristen (1.2.)
- auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme gem. § 6 SächsArchivG (2.) wurde

- antragsgemäß genehmigt

Gründe für die Genehmigung:

- mit folgenden Nebenbestimmungen genehmigt:

Gründe für die Nebenbestimmungen:

- nicht genehmigt

Gründe für die Nichtgenehmigung:

Ort, Datum

Unterschrift (Archiv)